

Amt für Jugend und Familie

- Kitaförderung -

Was muss ich wissen?

gem. §§ 6 und 7 KiföG M-V sowie der Satzung des Landkreises Rostock zur Umsetzung des KiföG M-V

Welche Betreuungsformen gibt es?

- Kindertagespflege (Tagesmutter / Tagesvater) (0 – 3 Jahre)
- Krippe (0 – 3 Jahre)
- Kindergarten (3 Jahre – Eintritt in die Grundschule)

- Hort (Eintritt in die Grundschule – Ende 4. Klasse der Grundschule)

Welche Betreuungsumfänge gibt es?

bei Kindertagespflege / Krippe / Kindergarten:

- Ganztagsbetreuung (bis zu 50 Stunden wöchentlich)
- Teilzeitbetreuung (bis zu 30 Stunden wöchentlich)
- Halbtagsbetreuung (bis zu 20 Stunden wöchentlich)

bei Hort:

- Ganztagsbetreuung (bis zu 6 Stunden täglich)
- Teilzeitbetreuung (bis zu 3 Stunden täglich)

Für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung / Kindertagespflegestelle ist eine Berechtigung / Inanspruchnahme eines bedarfsgerechten Betreuungsplatzes notwendig.

Wo beantrage ich die Berechtigung?

- beim Amt für Jugend und Familie des Landkreises Rostock
SG Wirtschaftliche Kitaförderung
- postalisch: Am Wall 3-5 in 18273 Güstrow
- per E-Mail: KITA@LKROS.de (max. 10 MB)
- per Fax: 03843 / 755 51804

Wann beantrage ich die Berechtigung?

- mindestens 3 Monate vor Betreuungsbeginn
- bzw. bei eintretenden Änderungen
(Beendigung des Arbeitsverhältnisses; Elternzeit; Rückstellung vom Schulbesuch; Wiederholung einer Klassenstufe; etc.)
- bei Wechsel in Krippe, Kindergarten und Hort

Muss ich mich für die Beantragung der Berechtigung schon für eine Kindertageseinrichtung entschieden haben?

- die Berechtigung wird unabhängig von der Kindertageseinrichtung ausgestellt
- bei Wechsel der Kindertageseinrichtung behält die Berechtigung weiterhin ihre Gültigkeit, sofern keine Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen eintreten
- bei Wechsel zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen ist ein entsprechender Antrag zu stellen

Welche Unterlagen muss ich zusätzlich zu dem Antrag einreichen?

→ Teilzeit- und Halbtagsbetreuung

- Kopie der Geburtsurkunde des Kindes
- ggf. Nachweis über den Aufenthaltsstatus des Kindes (von der Ausländerbehörde)

→ bei einer Hortbetreuung

- Arbeitssuchendmeldung von der Agentur für Arbeit bzw. vom Jobcenter
- ggf. Arbeitgeberbescheinigung

→ für alle im Haushalt lebenden Eltern (auch Stiefeltern)

→ Ganztagsbetreuung

- Kopie der Geburtsurkunde des Kindes
- Arbeitgeberbescheinigung für alle im Haushalt lebenden Eltern (auch Stiefeltern)
- ggf. Nachweis über den Aufenthaltsstatus des Kindes (von der Ausländerbehörde)

→ bei einer Ausnahmegenehmigung

- ausführliche Begründung
- Nachweise von spezialisierten Fachärzten
- Nachweis der integrativen Betreuung
- Nachweis über die Hilfe zur Erziehung
- etc.

Welche Änderungen meiner Verhältnisse muss ich angeben?

→ alle Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse müssen unverzüglich dem Amt für Jugend und Familie schriftlich mitgeteilt werden. Ebenfalls muss eine Information an die Kindertageseinrichtung erfolgen.

- Beispiele:**
- Wechsel des Arbeitgebers (Kündigungsbestätigung vorheriger Arbeitgeber + Arbeitgeberbescheinigung neuer Arbeitgeber)
 - Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses (Arbeitgeberbescheinigung)
 - Änderung des bestehenden Arbeitsverhältnisses (Stundenreduzierung)
 - Beschäftigungsverbot (entsprechender Nachweis erforderlich)
 - Mutterschutz (entsprechender Nachweis erforderlich)
 - Elternzeit (entsprechender Nachweis erforderlich)
 - Einzug eines Elternteiles / Lebenspartner/ in (Meldebescheinigung erforderlich)
 - Auszug eines Elternteiles / Lebenspartner/ in
 - Umzug (Meldebescheinigung erforderlich)
 - Wechsel zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung